

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 77.

Sonnabends, den 18. März.

1837.

Bekanntmachung.

Zu besserer Erhaltung der nöthigen Ruhe und Ordnung bei der Confirmationshandlung am Palmsonntage ist der Eingang durch die Sacristei der Thomas- und Nicolaikirche lediglich den Kestern und Geschwistern der Confirmanden und nur gegen Vorzeigung von Einlaßkarten gestattet, welche bei den Küstern zu erhalten sind.

Leipzig, den 16. März 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dtto.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 13. der Verordnung vom 13. December 1836 wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem hiesigen Bürger und Kaufmann, Herrn Stadtrath August Kneifel, Concession zur Uebernahme der Agentur für die Eiberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt und derselbe deshalb verpflichtet worden ist.

Leipzig, den 13. März 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dtto, Vice-Bürgermeister.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 8. und am 15. März 1837.

Der Vorsteher benachrichtigte zuvörderst das Plenum von einer, Seiten des Herrn Directors D. Vogel an die Stadtverordneten gerichteten Einladung zur Beizohnung bei den diesjährigen Osterprüfungen in der Real- und Bürgerschule, und vertheilte zugleich an die Mitglieder die mitübersendeten Exemplare des in Bezug auf diese Schulfeierlichkeit verfaßten Programms.

Nachdem ferner in der Plenarsitzung am 8. März der Vortrag und die Durchgehung der, dem Wunsche des Plenum gemäß vom Vorsteher revidirten Geschäftsordnung für die Stadtverordneten, begonnen worden, erfolgte in der am 15. desselben Monats gehaltenen Plenarsitzung die Fortsetzung und Beendigung jenes Vortrags und der darüber stattgefundenen Berathung. Dieses revidirte Regulativ enthält alles auf den Geschäftsgang und das Verhalten der Stadtverordneten Bezug habende, was bereits früher beschloffen und resp. angeordnet worden ist, und es wurden zu selbigem, in Absicht auf dessen Vervollständigung, noch einige

Zusätze vom Collegio resolvirt. Man beschloß übrigens, daß dieses Regulativ, jedoch nur als Manuscript für sämmtliche Stadtverordneten und Ersazmänner, gedruckt und in einer der ersten Plenarsitzungen in jedem Jahre wieder vorgelesen, auch jedem neu eintretenden Mitgliede des Collegiums ein Exemplar davon ausgehändigt werden solle.

Zweiter Gegenstand der Verhandlungen in der letzteren Plenarsitzung war das vom Magistrate den Stadtverordneten mittels Communicates zugestellte Gesuch des Herrn Maurer-Obermeisters und Stadtverordneten Moser, welches derselbe im Namen der vorstädtischen Grundstücksbesitzer bei dem Stadtrathe eingereicht und darauf gerichtet hatte, daß zur Erleichterung der servispflichtigen hiesigen Hausbesitzer wenigstens die Hälfte der bis mit dem Jahre 1835 aus der Stadtcasse übertragenen Serviszelder und des Einquartierungsaufwandes auch fernerhin von und mit dem Jahre 1836 an als eine Beihilfe aus der Stadtcasse gewährt werden möchte. Seiten der hohen Regierungsbehörde ist verordnet worden, daß der Magistrat von letztgedachtem Jahre an der Bestreitung der Officiersquartiergelder, der Garnisonnebenleistungen und der Verausgabung der Kosten für Bauflichkeiten in den